

Niederschrift vom 05.02.2020

- öffentliche Sitzung -



05. Februar 2020

Datum

14.00 Uhr

Beginn

15.45 Uhr

Ende

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110

53119 Bonn

Ort



Übersicht

TOP	Inhalt	Entscheidung
1.1	Tagesordnung – öffentlich (erweitert um die Tagesordnungspunkte 1.3.1 und 1.4.1)	einstimmig
1.2	Niederschrift vom 13. Dezember 2019	einstimmig
1.3	Dringlichkeitsentscheidungen	-
	1.3.1 Änderung der Straßenreinigungssatzung inklusive Straßenverzeichnis (wurde zusammen mit TOP 1.4.1 beraten)	einstimmig
1.4	Beschlussvorlagen	
	1.4.1 Änderung der Straßenreinigungssatzung/ inklusive Straßenverzeichnis	Punkt 1 mit Mehrheit Punkte 2 bis 5 einstimmig
1.5	Mitteilungen	
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
	1.7.1 Weiteres Vorgehen beim Pilotprojekt Entrümpelungsservice mit Sperrmüllsammlung auf Abruf	Kenntnisnahme Frau Hülter teilt mit, dass in 2020 kein Beschlussvorlage vorgelegt wird.
1.8	Tagesordnungspunkte des nö-Teils	Kenntnisnahme

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Herr Gold stellt den Antrag, den für den nicht-öffentlichen Teil vorgesehenen TOP 2.5.1 „Änderung der Straßenreinigung“ im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Zusätzlich soll ein Dringlichkeitsantrag von Herrn Gold auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung genommen werden. Herr Dr. Eickschen stellt den Antrag, beide Punkte (als TOP 1.3 und TOP 1.4) zusammen zu beraten. Über den Antrag wird abgestimmt. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Herr Gold verteilt den Dringlichkeitsantrag an die Anwesenden.

Die mit der Einladung vom 23.01.2020 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 27.01.2020 übersandte Tagesordnung wird um die Tagesordnungspunkte 1.3.1 und 1.4.1 ergänzt und zusammen beraten. Die erweiterte Tagesordnung wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 13. Dezember 2019

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 13. Dezember 2019 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Dringlichkeitsantrag zur Straßenreinigungssatzung
(Die Beratung dieses Punktes wurde mit dem TOP 1.4.1 zu zusammengefasst.)

1.4 Vorlagen

1.4.1 Dringlichkeitsantrag zur Straßenreinigungssatzung
inklusive Straßenverzeichnis

Herr Gold erläutert seinen Dringlichkeitsantrag. Herr Dr. Eickschen stellt den Antrag einen fünften Punkt aufzunehmen („in den drei Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel je eine Informationsveranstaltungen zur Straßenreinigungssatzung durchzuführen“). Es findet eine Aussprache statt in dessen Rahmen Frau Hülter Ihre Präsentation vorstellt. Danach lässt Herr Wiesner einzeln über die Punkte abstimmen; die dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen werden sollen:

1. Die letzten Änderungen in Bezug auf die Grundstückseigentümer*innen (nur A 0,5 - Anlie-

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 05. Februar 2020

gerreinigung) sind zurückzunehmen.

Ergebnis: mit Mehrheit gegen die Stimmen von Bgm. Klingmüller und AM Dr. Bänsch-Baltruschat

2. Die Winterwartung der Fahrbahnen sollen in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AöR durchgeführt werden. Die Straßenreinigungssatzung ist dementsprechend anzupassen.

Ergebnis: einstimmig

3. Weitere Änderungen des Straßenverzeichnisses sind auf Angemessenheit und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Ergebnis: einstimmig

4. Alle Bushaltestellen sollen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer*innen zugeordnet werden.

Ergebnis: einstimmig

5. Außerdem wird die bonnorange AöR aufgefordert in den drei Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel je eine Informationsveranstaltung zur Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Ergebnis: einstimmig

Der vorstehende Beschluss entspricht dem ursprünglichen Dringlichkeitsantrag von Herrn Gold mit folgenden Änderungen.

Zu Punkt 1: auf Vorschlag von Herrn Fenninger eine Klammer zur Konkretisierung eingefügt

Zu Punkt 2: auf Anregung von Herrn Dr. Köllner wird die Klammer „(d. h. Querungshilfe usw)“ gestrichen.

Zu Punkt 3: auf Vorschlag von Herrn Wiesner wurde folgendes hinter dem Wort „Angemessenheit“ ergänzt: „...und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit...“.
Es heißt nun: „...auf Angemessenheit und Zumutbarkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen.“

Zu Punkt 4: auf Vorschlag von Herrn Wiesner wird nur der erste Satz als Beschluss gefasst

Zu Punkt 5: der Beschlussvorschlag wurde von Herrn Dr. Eickschen mündlich vorgetragen

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Gold, Stv. Dr. Eickschen, Bzv. von Raußendorf, Stv. Fenninger, Am Bänsch-Baltruschat, Bgm Klingmüller, Stv. Prof. Löbach, Vorsitzender Herr Wiesner sowie Vorständin Frau Hülter.

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

**1.8 Tagesordnungspunkte
der nicht öffentlichen Sitzung**

AöR-20003

Die Sitzung endet um 15:45 Uhr.

Bonn, den 18.02.2020

Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

Adenau
Schriftführerin

Dringlichkeitsantrag Verwaltungsrat bonnorange AÖR

Straßenreinigungssatzung / Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung

- 1. Letzte Änderungen in Bezug auf die Grundstückseigentümer ist zurücknehmen:**
Es ist umgehend ein neues Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung zu erstellen, in dem diejenigen Straßen, in denen die Reinigungspflicht mit der letzten Änderung auf die Grundstückseigentümer übertragen worden sind, wieder in das Aufgabengebiet der bonnorange AÖR übertragen werden.
Das geänderte Straßenverzeichnis ist umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2. Winterdienst**
Die Winterwartung der Fahrbahn (d.h. Querungshilfen usw.) soll in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AÖR durchgeführt werden. Die Straßenreinigungssatzung ist dementsprechend anzupassen und umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Weitere Änderungen auf Angemessenheit überprüfen**
Die bonnorange AÖR überprüft in einem weiteren Schritt auch alle anderen durchgeführten Änderungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigung auf Angemessenheit und lässt die Ergebnisse in eine zukünftige Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigung einfließen.
- 4. Bushaltestellen**
Bushaltestellen, die eine starke Verschmutzung aufweisen, sollen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer zugeordnet werden. Es ist in Abstimmung zwischen der bonnorange AÖR und der Verwaltung zu ermitteln, welche Bushaltestellen in die Zuständigkeit der bonnorange AÖR zu übertragen sind. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit

Den Grundstückseigentümern wurden hier, wenigstens teilweise, unangemessene Aufgaben übertragen. Es ist dringend geboten dies zu ändern, auch in Hinblick auf die Haftungsfrage.

Begründung:

Die letzte Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigung hat zu einer Vielzahl von Beschwerden geführt. Dies zeigt, dass die Änderung nicht bedarfsgerecht hat war. Entweder wurden die Messergebnisse, die Basis für die Vorlage des Straßenreinigungsverzeichnisses waren, durch die bonnorange AÖR falsch interpretiert oder es gibt Mängel in dem Messverfahren.

Grundstückseigentümern sollen keine unangemessenen, nicht leistbaren Straßenreinigungsarbeiten oder Winterwartungstätigkeiten übertragen werden. Die bonnorange AÖR soll an denjenigen Orten, an denen es objektiv notwendig ist, die Straßenreinigung und Winterwartung selber durchzuführen.

5. Änderung der Straßenreinigungssatzung

- Zusammenfassung, Reaktionen, Handlungsbedarf –

Kornelia Hüter im Verwaltungsrat am 05.02.2020



Dein Betrieb

Änderung der Reinigungsklassen

Summe der Straßenstreckenlängenmeter und Reinigungsklassen

[m]	StR.-Klasse	Summe der Straßenstreckenlängenmeter und Reinigungsklassen																		
		A0,5	B0,5	B1	B2	B3	B6	D4	D7	D13	D14									
6.836	D13 (S13)								760	0	6.076									
									11,1 %	0,0 %	89,9 %									
2.547	D7 (S7)								2.547	0	0									
									100,0 %	0,0 %	0,0 %									
1.254	D4 (S4)							0	1.254	0										
								0,0 %	100,0 %	0,0 %										
8.548	B6 (I)					4.642	3.906	0												
						54,3 %	45,7 %	0,0 %												
37.856	B3 (II)			21.703	15.463	690														
				57,3 %	40,9 %	1,8 %														
141.722	B2 (III)		79.295	62.427	0															
			56,0 %	44,0 %	0,0 %															
454.887	B1 (IV)	195.387	257.413	2.087																
		43,0 %	56,6 %	0,4 %																
42.059	B 0,5 (VI)	18.918	23.141	0																
		45,0 %	55,0 %	0,0 %																
119.786	A 0,5 (V)	123.844	0																	
		103,4 %	0,0 %																	
815.495		A0,5	B0,5	B1	B2	B3	B6	D4	D7	D13	D14									
4.058		819.553	142.762	218.528	336.708	86.217	20.105	4.596	3.801	760	0	6.076								

besser	erfüllt	schlechter
Zielqualität		
760	0	6.076
2.547	0	0
0	1.254	0
4.642	3.906	0
21.703	15.463	690
79.295	62.427	0
195.387	257.413	2.087
18.918	23.141	0
0	119.786	0
323.252	483.390	8.853
40%	59%	1%

Änderung der Reinigungsleistung

Summe der Fahrbahnreinigungsmeter pro Woche und Reinigungsklassen												
Fahrbahnreinigungsmeter pro Woche und Reinigungsklassen (alt)	[m]	StR.-Klasse										
	177.736	D13 (S13)								19.760 21,8%	0 0,0%	157.976 51,2%
	35.658	D7 (S7)						35.658 100,0%	0 0,0%	0 0,0%		
	10.032	D4 (S4)					0 0,0%	10.032 100,0%	0 0,0%			
	102.576	B6 (I)				55.704 54,3%	46.872 45,7%	0 0,0%				
	227.136	B3 (II)			130.218 57,3%	92.778 40,9%	4.140 1,8%					
	566.888	B2 (III)		317.180 56,0%	249.708 44,0%	0 0,0%						
	909.774	B1 (IV)	390.774 43,0%	514.826 56,6%	4.174 0,4%							
	42.059	B 0,5 (VI)	18.918 45,0%	23.141 55,0%	0 0,0%							
	119.786	A 0,5 (V)	123.844 103,4%	0 0,0%								
2.071.859		A0,5	B0,5	B1	B2	B3	B6	D4	D7	D13	D14	
448.089	1.623.770	142.762	218.528	673.416	344.868	120.630	55.152	30.408	10.640	0	170.128	
Fahrbahnreinigungsmeter pro Woche und Reinigungsklassen (neu)												

besser	erfüllt	schlechter
Zielqualität		
19.760	0	157.976
35.658	0	0
0	10.032	0
55.704	46.872	0
130.218	92.778	4.140
317.180	249.708	0
390.774	514.826	4.174
18.918	23.141	0
0	119.786	0
968.212	937.357	166.290
47%	45%	8%

Änderung der Gebühren

StR.-Geb.	StR.-Klasse										
71,50 EUR	D13 (S13)								-27,12 EUR -37,93 %	./.	+17,26 EUR +24,14 %
38,50 EUR	D7 (S7)							-13,14 EUR -34,13 %	./.	./.	
22,00 EUR	D4 (S4)						./.	+3,36 EUR +15,27 %	./.		
23,58 EUR	B6 (I)					-9,99 EUR -42,37 %	+3,60 EUR +15,27 %	./.			
11,79 EUR	B3 (II)				-2,73 EUR -23,16 %	+1,80 EUR +15,27 %	+15,39 EUR +130,53 %				
7,86 EUR	B2 (III)			-3,33 EUR -42,37 %	+1,20 EUR +15,27 %	./.					
3,93 EUR	B1 (IV)		-1,66 EUR -42,24 %	+0,60 EUR +15,27 %	+5,13 EUR +130,53 %						
1,97 EUR	B 0,5 (VI)	-1,97 EUR -100,00 %	+0,30 EUR +15,27 %	./.							
0,00 EUR	A 0,5 (V)	0,00 EUR 0,00 %	./.								
		A 0,5	B 0,5	B 1	B 2	B 3	B 6	D 4	D 7	D 13	D 14
		0,00 EUR	2,27 EUR	4,53 EUR	9,06 EUR	13,59 EUR	27,18 EUR	25,36 EUR	44,38 EUR	82,42 EUR	88,76 EUR

Kommunikation

- Interne Kommunikation der bedarfsgerechten Reinigung an alle Mitarbeiter*innen mit einem **Flyer** zum Launch von www.sauberes-bonn.de
- **Anschreibens** an alle Grundstückseigentümer*innen, die von der Anpassung der Reinigungsklasse VI in die Reinigungsklasse A 0,5 betroffen sind
- **Pressekonferenz** „Sauberes Bonn“: Ergebnisse der Qualitätsmessung und bedarfsgerechte Reinigung werden vorgestellt
- Intensiver Austausch mit dem **GA** für ganzseitige Berichterstattung

Kommunikation

- Aktuell 6 Fahrzeuge mit **Magnettafeln** „Die Saubermacher“ ausgestattet
- **Zwischennachrichten** auf Bürgeranfragen zur Straßenreinigungssatzung
- Zweites **Anschreiben** an alle Grundstückseigentümer*innen, die von der Anpassung der Reinigungsklasse VI in die Reinigungsklasse A 0,5 betroffen sind mit korrigierten Adressdaten sowie gesonderte Schreiben an fälschlicherweise benachrichtigte Eigentümer*innen
- Verteilung von **Postkarten** in neu gewidmeten Straßen in Arbeit
- **Informationsveranstaltungen** in Arbeit

Auswertung der Reaktionen (1/4)

- Stand: 04.02.2020 21:10 -

Rückmeldungen zur Übertragung von Reinigungs- und Winterwartungspflichten für die Fahrbahn (A 0,5)

- Bürgeranträge: 8
- telefonisch / per Mail: 258
- Einzelzuschrift per Post: 70
 - davon 5 Unterschriftenlisten: 207

Rückmeldungen zur Reduzierung der Reinigungsleistung der bonnorange AöR für die Fahrbahn (von B1 auf B 0,5)

- Eingang bei bonnorange AöR: 6
- 1 Unterschriftenliste bei OB-Büro: 16

Auswertung der Reaktionen (2/4)

- Missverständnisse und Fragen zum Informationsschreiben
 - Umfänge der Reinigungs- und Winterwartungspflichten für die Fahrbahn
 - Haftungsrisiken und Versicherungsumfang
 - keine Nennung des betroffenen Objekts
- häufigste Kritikpunkte an der Übertragung der Anliegerreinigung
 - Widerspruch gegen die Übertragung
 - zu kurzfristige Mitteilung insbes. der Winterwartungspflicht
 - Bürgerschaft wurde nicht mit einbezogen
 - Unzumutbarkeit der Reinigungs- und Winterwartungspflicht
 - Fremdreinigung ist teurer als die Straßenreinigungsgebühr
 - für Hinterlieger fallen weder Gebühren noch Pflichten an

Auswertung der Reaktionen (3/4)

Zumutbarkeitsprüfung (Kriterien)	Stadtbezirke			Summe
	Beuel	Bonn	Bad Godesberg	
Laub [Anz. Nennungen]	1	3	59	63
gefährliche Stellen [Anz. Nennungen]	0	0	140	140
Durchgangsstraße [Anz. Nennungen]	3	2	149	154

Auswertung der Reaktionen (4/4)

	Stadtbezirke			Summe
	Beuel	Bonn	Bad Godesberg	
Straßenabschnitte A 0,5 (gesamt)	23	56	92	171
Straßenabschnitte A 0,5 (Zumutbarkeitsprüfung)	3	2	23	28

Rechtssicherheit Straßenreinigungssatzung - Reinigungsklasse A 0,5 -

Wer ist für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns zuständig?

Dem Wortlaut der Satzung nach ist das Straßenbegleitgrün Bestandteil der Fahrbahn und fällt daher in der Reinigungsklasse A 0,5 in die Reinigungspflicht der Anlieger. Tatsächlich reinigt die bonnorange das Straßenbegleitgrün im gesamten Stadtgebiet. Da dem Anlieger hieraus aber kein Nachteil erwächst, ist das rechtlich schwerlich zu beanstanden. Bei der nächsten Satzungsänderung sollte das Straßenbegleitgrün aus der Anliegerreinigung gestrichen werden.

Schadet die kurzfristige Bekanntgabe der Satzung ihrer Gültigkeit?

Die Satzung wurde formell rechtmäßig verabschiedet, bekannt gegeben und in Kraft gesetzt; auch wenn dies aus Bürgersicht kurzfristig war. Dem Bürger wurden aber keine umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen auferlegt. Der Eingriff war gering. Nur Straßen, die nach der Qualitätsmessung sauber waren, wurden in die A 0,5 eingeordnet. Je länger die Satzung gilt und bekannt ist, desto mehr kann der Bürger sich vorbereiten. Damit sinkt dann auch die Wahrscheinlichkeit, die Satzung erfolgreich vor Gericht anzugreifen.

Ist die Übertragung der Fahrbahnreinigungspflicht in Straßen mit Wendehämmern rechtmäßig?

Nein, soweit Straßen betroffen sind, die mehr als zwei Straßenseiten haben, dürfte die Übertragung der Fahrbahnreinigung auf die Anlieger nichtig sein. Der Satzungstext sollte daher, obwohl er der Mustersatzung in NRW entspricht, bei der nächsten Satzungsänderung geändert werden. Bis zu einer Änderung der Satzung wird die bonnorange AöR die Fahrbahnen weiter reinigen, soweit Bürgerbeschwerden eingehen.

Rechtssicherheit Straßenreinigungssatzung - Reinigungsklasse A 0,5 -

Welche Gründe gibt es, die die Übertragung der Fahrbahnreinigung auf die Anlieger unzumutbar machen könnten?

Persönliche Hinderungsgründe wie Alter, Gebrechen, Krankheit oder Geschlecht rechtfertigen keine Unzumutbarkeit, weil man sich der Leistung Dritter bedienen kann und Eigentum auch verpflichtet. Wenn allerdings die Verkehrsverhältnisse eine Gefahr für Leib und Leben bei der Reinigung der Fahrbahn begründen, liegt eine Unzumutbarkeit vor. In diesen Fällen ist die Übertragung auf die Anlieger von vorne herein nichtig. Wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Reinigung einzelner Straßenabschnitte unzumutbar ist, sollen die Eigentümer informiert werden, dass die Fahrbahnreinigungspflicht bei der bonnorange verbleibt. Die Abschnitte werden mit der nächsten Satzungsänderung in die Reinigungsklasse B 0,5 zurückgeführt

Warum werden Hinterlieger nicht zu Reinigungspflichten herangezogen?

Weil laut Landesgesetzgeber nur diejenigen zur Reinigung verpflichtet werden können, deren Grundstück an eine Straße angrenzt und durch sie erschlossen wird. Gebührenrechtlich können die Hinterlieger dennoch zu Gebühren herangezogen werden. Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz dürfen Vorderlieger (Angrenzer) und Hinterlieger ungleich behandelt werden. Daher liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Warum wurden Fahrbahnen in die Anliegerpflichten übertragen, obwohl sie auch Nichtanliegern zur Durchfahrt dienen?

Der Begriff „Anliegerstraße“ im Sinne der Satzung entspricht nicht dem Begriff, wie man ihn aus der Straßenverkehrsordnung kennt.

Handlungsbedarf

- Die **Winterwartung** der Fahrbahnen soll in allen Reinigungsklassen von der bonnorange AöR durchgeführt werden
- Die bonnorange AöR **überprüft** die Straßenabschnitte, die seit dem 01.01.2020 neu in die Anliegerreinigung aufgenommen wurden, ob die Verpflichtung zur Fahrbahnreinigung in Hinblick auf die Verkehrssicherheit für den zur Reinigung Verpflichteten **zumutbar** ist und macht Änderungsvorschläge für das Straßenverzeichnis.
- Die Sondernutzungserlaubnis von Gehwegen für Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (**Bushaltestellen**, Fahrkartenautomaten) soll an eine Reinigungspflicht gekoppelt werden

Informationsveranstaltung

- Station 1: Aufgabenverteilung der Straßenreinigung im öffentlichen Verkehrsraum (Fr. Cremer)
- Station 2: Entstehung und Änderung der Straßenreinigungssatzung (Fr. Hülter)
- Station 3: Reinigungsklassen und deren Verteilung in Bonn (Hr. Schulze)
- Station 4: Qualitätsmessung und bedarfsgerechte Reinigung (Hr. Köllner)
- Station 5: Durchführung der Anliegerreinigung (Fr. Mangold)
- Station 6: Winterwartungspflichten in der A 0,5 (Fr. Bongert)
- Station 7: Haftungsfragen (ext. Verkehrsrechtexperte)
- Station 8: Microsite „Sauberes Bonn“ & Kommunikation (Hr. Lefèvre)

bonnorange AöR

ANWESENHEITSLISTE

AöR-20017 Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

05.02.2020

Sitzungsort

bonnorange AöR
Lieselingsweg 110
53119 Bonn

Beginn

14:00

Uhr

Ende

15:47

Uhr

Anwesende
Vorsitzender:

Bg. Helmut Wiesner

Die Mitglieder:
CDU

Stv. Georg Fenninger
Stv. Christian Gold
Stv. Jürgen Wehler

SPD

Stv. Dr. Stephan Eickschen
Bgm. Gabriele Klingmüller

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AM Dr. Beate Bänsch-Baltruschat

FDP

Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach

DIE LINKE

Bzv. Hanno von Raußendorf (ab 14:14 Uhr)

Personalrat der Bundesstadt Bonn

Christoph Busch

von der bonnorange AöR:

Kornelia Hülter
Dr. Thomas Köllner
Eike Schneider
Judith Cremer
Jérôme Lefèvre

von der Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

Carsten Velewald

von der Koordinierungsstelle
bonnorange der Bundesstadt Bonn:

Nicole Faltin

Schriftführer:

Klaudia Adenau (bonnorange AöR)